

ANLEITUNG FÜR DIE ZUSÄTZLICHE BEITRAGSZAHLUNG MIT BANKÜBERWEISUNG WIE MAN FREIWILLIGE BEITRÄGE BEI LABORFONDS EINZAHLT

Für den Überweisungsauftrag sind folgende Daten erforderlich:

Begünstigter: **Zusatzrentenfonds Laborfonds – Andreas-Hofer-Str. 3 H – 39100 Bozen**
bei der State Street Bank International GmbH - Succursale Italia, Via Ferrante
Aporti, 10 - 20125 Milano

IBAN-Code: **IT 31 Q 03439 01600 00000 1066 762**

Grund: **STEUERNUMMER MITGLIED-XINDIVX**

- + Es ist notwendig, Ihre Steuernummer anzugeben und durch einen Bindestrich von XINDIVX zu trennen:
Auf diese Weise wird die Überweisung einheitlich als zusätzlicher individueller Beitrag ausgewiesen. Falls der **Grund falsch** angegeben wird, kann der Fonds möglicherweise nicht sofort die Position ausmachen, auf die die Zahlung gutgeschrieben werden soll.
- + Die Überweisung muss ein **Wertstellungsdatum für den Fonds innerhalb des Monatsendes** aufweisen, damit der Betrag mit dem Anteilswert desselben Monats angelegt werden kann. Liegt das Wertstellungsdatum danach, erfolgt die Anlage mit dem Anteilswert des Monats nach der Überweisung. Um sicher zu gehen, noch im laufenden Jahr Steuern zu sparen, wird geraten, diese Fälligkeit gerade beim **Monat Dezember** einzuhalten.
- + Es müssen keine Unterlagen an den Fonds gesendet werden.
- + Es wird darauf hingewiesen, dass der steuerliche Abzug der vom Arbeitgeber eingezahlten Beiträge (sowohl der Arbeitnehmeranteil als auch der Arbeitgeberanteil) jeden Monat direkt im Lohnstreifen erfolgt. **Der Abzug der freiwilligen Einzahlungen erfolgt in der Steuererklärung.** Aus diesem Grund muss der **Überweisungsbeleg** und die **Bescheinigung der freiwilligen Einzahlungen** aufbewahrt werden, **die Laborfonds den betreffenden Mitgliedern innerhalb Februar des Jahres schickt, das auf die Überweisung folgt.**

Jedes Mitglied hat das Recht, **zusätzliche freiwillige Beiträge direkt an den Fonds zu überweisen**, ohne beim Arbeitgeber anzusuchen, dass im Lohnstreifen ein höherer Prozentsatz als der im entsprechenden Kollektivvertrag/Arbeitsabkommen festgelegten Mindestbeitrag einbehalten wird. Auf diese Art **werden das Ausmaß und die Häufigkeit der Beitragszahlung vom Mitglied selbst festgelegt**: Auch so wächst die eigene Position und man nutzt **die steuerliche Abzugsfähigkeit der Beiträge**.

STEUERLICHE ABZUGSFÄHIGKEIT DER BEITRÄGE

- + Die freiwilligen oder aufgrund von Kollektivverträgen oder -abkommen vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber in den Rentenfonds eingezahlten Beiträge sind gemäß Art. 10 des Einheitstextes zur Einkommenssteuer bis zu einer Höhe von **jährlich 5.164,57 Euro** vom Gesamteinkommen abziehbar.

Nicht berücksichtigt werden muss bei der Berechnung des maximal abziehbaren Betrags die Abfertigung, die den Fonds eingezahlt wird.

- + Bei der Mitteilung an das Steuermeldeamt gibt der Fonds als Begünstigten für die Abzugsfähigkeit der Beiträge (gemeint ist damit „die Person, welche die Ausgaben trägt“) das Mitglied selbst an. Die betroffene Person kann dies im Rahmen der Steuererklärung ändern.

MITTEILUNG NICHT ABGEZOGENER BEITRÄGE AN DEN FONDS

Falls für **die eingezahlten Beiträge die steuerliche Abzugsfähigkeit nicht genutzt wurde**, weil z. B. 5.164,57 € im Jahr überschritten wurden, muss das Mitglied dem Rentenfonds den Betrag mitteilen, der nicht in der Steuererklärung abgezogen wurde beziehungsweise abgezogen wird. Diese Mitteilung ist sehr wichtig, um diese nicht abgezogenen Beiträge von der Steuerbemessungsgrundlage auszuschließen, wenn das Mitglied beim Rentenfonds die Auszahlung einer Leistung beantragt.

Die Mitteilung über nicht abgezogene Beiträge muss **innerhalb 31. Dezember des auf die Einzahlung folgenden Jahres erfolgen** beziehungsweise zum **früheren Datum, an dem das Mitglied das Anrecht auf die Leistung erwirbt**.

Für weitere Informationen wird auf das **Dokument zur Steuerregelung** verwiesen, das unter der Sektion Dokumentation der Internetseite www.laborfonds.it verfügbar ist.